

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **87 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



teln durch den Bund. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wohnungswesen BWO wurden die bisherigen Kriterien in Bezug auf den geforderten Inhalt in den Statuten überarbeitet. Will eine Genossenschaft demnach Fördermittel des Bundes beziehen, so sind die nachfolgenden Punkte in den Statuten zwingend vorzusehen:

1. Vermietung von Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen (preiswerte Vermietung)
2. Begrenzung der Verzinsung der Genossenschaftsanteile (nicht höher als der für die Befreiung von der Stempelsteuer zulässige Zinssatz [heute: 6 %] beziehungsweise als der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten)
3. Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (bei Liquidation)
4. Verbot der Ausrichtung von Tantiemen an Organe
5. Einsetzung einer unabhängigen Kontrollstelle mit anerkannter Befähigung gemäss neuem Revisionsrecht
6. Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Art. 662ff. OR
7. Statutenänderungen müssen vorgängig dem BWO zur Stellungnahme unterbreitet werden

Bei der Statutenprüfung von Stiftungen, Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften werden die Anforderungen analog und mit Rücksicht auf die abweichenden Gesellschaftsstrukturen angewandt. Anzumerken ist zudem, dass Mitglieder, die Fördermittel von Gemeinden oder vom Kanton

beziehen, auch diese Vorgaben zu erfüllen haben. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben der Stadt Zürich verwiesen.

Der SVW empfiehlt seinen Mitgliedern, zusätzlich zu den sieben vorstehend aufgeführten Punkten nachfolgende Grundsätze in die Statuten aufzunehmen:

1. Expliziter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit im Zweckartikel
2. Der Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen benötigt ein erhöhtes Quorum
3. Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (als allgemeiner Grundsatz, nicht nur bei Liquidation)
4. Explizite Erwähnung des Grundsatzes der Kostenmiete

Diese Empfehlungen sind in keiner Art und Weise bindend. Die Umsetzung kann aber in verschiedener Hinsicht vorteilhaft sein (zum Beispiel in steuerrechtlichen Fragen).

Die Musterstatuten haben darüber hinaus auch in weiteren Bestimmungen kleinere Anpassungen erfahren. Diese Anpassungen sind von untergeordneter Bedeutung, weshalb sie vorliegend nicht kommentiert worden sind. Die jeweils aktuell gültigen Anpassungen können gratis auf unserer Homepage heruntergeladen werden. Sie finden das Dokument mit dem Titel «Korrigenda zu den Musterstatuten» unter folgendem Link: www.svw.ch/dienstleistungen/fachpublikationen.html (Statuten/Führungsinstrumente anwählen).

Voranzeige

Die Generalversammlung der **Logis Suisse AG** findet statt am

**Mittwoch, 20. Juni 2012
10.30 Uhr**

im Restaurant Spedition
Merkerareal
Bruggerstrasse 37
5400 Baden

ZunftHaus zur Zimmerleuten
«Haus zum Roten Adler»
Limmatquai 40
8001 Zürich

**NACH DEM
BRAND 2007 GING
ES AN DEN WIEDER-
AUFBAU. UNSER
BEITRAG: DIE ELEK-
TRISCHE TOTAL-
SANIERUNG.**

Infos über Referenzobjekte:
elektro-compagnoni.ch

**ELEKTRO
COMPAGNONI**

Anzeige

Clevere Systembauten



Qualität und
Innovation aus
der Schweiz.

velopa
swiss parking solutions

Funktional und optisch überzeugende Konstruktionen und lichtdurchlässige Dachmaterialien liegen bei Überdachungssystemen im Trend.

Die Produktlinien von Velopa repräsentieren herausragende Qualität, Zukunftsoffenheit und damit besten Investitionsschutz. Die modulare Bauweise erlaubt es, fast alle beliebigen Kundenwünsche präzise zu erfüllen.

Ihr servicestarker Partner:

parken ■ überdachen ■ absperren

Velopa AG, CH-8957 Spreitenbach
+ 41 (0)56 417 94 00, marketing@velopa.ch
www.velopa.ch